

A N F R A G E von Markus Bischoff (AL, Zürich) und Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)

betreffend Pauschalbesteuerung: Bewilligung und Überprüfung

Gemäss den Ziffern 10 und 11 der Weisung des Steueramts vom 28. Juli 1999 kann der Pauschalsteuerstatus bewilligt werden, wenn der Pflichtige «in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit» ausübt. Ausgeschlossen ist dieser Status bei «Verwaltungsräten, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind». Viel enger und präziser fasst es das Merkblatt aus Basel-Stadt. Danach ist der Pauschalsteuerstatus ausgeschlossen bei einer Person, die «in der Schweiz ganz oder teilweise einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt.

(...) Auch eine Person, die als Angestellte oder Beauftragte einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz beruflich tätig ist, gilt als in der Schweiz erwerbstätig, selbst wenn diese Aktivität vorwiegend oder ausschliesslich aus dem Ausland wahrgenommen wird».

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die präzise Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Gemäss Ziffer 51 erfolgt die Veranlagung der Pauschalbesteuerten durch die Division Süd. Bedeutet das, dass die Division Süd auch prüft und entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung erfüllt sind? Wer fällt diesen Entscheid? Welche Personen - Leiter Division Süd, Chef und Chef-Stellvertreter Steueramt, Finanzdirektor - sind beim Entscheid über die Pauschalbesteuerung in welcher Funktion (Überprüfung, Anhörung, Entscheid) involviert?
2. Welche Rolle spielen dabei konkret der Chef des Steueramts und die Finanzdirektorin? Werden Sie über geplante Pauschalsteuer-Entscheide vorinformiert, angehört oder nachträglich informiert?
3. Gemäss Ziffer 48 der Weisung muss der Pauschalsteuerpflichtige jedes Jahr die dafür vorgesehene besondere Steuererklärung einreichen. Heisst das, dass für jede Steuerperiode neu geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung (namentlich fehlende Erwerbstätigkeit) noch erfüllt sind? Oder dauert der einmal gewährte Spezialsteuerstatus automatisch an?
4. Trifft es zu, dass die Basler Regelung, die auch eine von der Schweiz aus erfolgende Leitung, Betreuung, Überwachung ausländischer Firmen als unzulässige Erwerbstätigkeit qualifiziert, enger und präziser gefasst ist als die Zürcher Regelung? Ist die Finanzdirektorin bereit, die Zürcher Weisung entsprechend anzupassen? Wenn nein: warum nicht?
5. Werden die rund 150 Pauschalsteuer-Dossiers regelmässig einer Überprüfung resp. Revision unterzogen (Vier-Augen-Prinzip), um mögliche Missbräuche zu verhindern? Wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand. Wenn nein: Ist die Finanzdirektorin bereit, eine Sonderprüfung aller Pauschalsteuer-Dossiers anzuordnen?

Markus Bischoff
Kaspar Bütikofer